



SATZUNG

Sportverein 1898 e.V. Rosbach

PRÄAMBEL

Unser Verein wurde im Juni 1898 unter dem Namen "Turnverein 1898 e.V. Nieder Rosbach" gegründet.

Das Jahn'sche Turnen war Vorbild unserer Vereinsgründer. Man turnte an und mit Geräten. Neben Reck, Barren und Pferd gehörten Hanteln und Turnstäbe, zur Ausrüstung des Turnsaa-les. Schon bald wurden so genannte volkstümliche Übungen, wie Laufen, Springen und Werfen, später Leichtathletik genannt, in den Übungsbetrieb aufgenommen.

An Ballspielen betrieb man zunächst Faustball. Das Geräteturnen fand im Saale Simon statt. Die volkstümlichen Übungen sowie die diesbezüglichen Wettkämpfe, hauptsächlich im Sommerhalbjahr betrieben, spielten sich im so genannten "Turngarten" ab. Der Turngarten, der in erster Linie der Schuljugend diente, lag hinter dem damaligen Anwesen des Landwirts Heinrich Groh, Bäcker-gasse 9. Heute führt über die genannten Grundstücke die Schulstraße zwischen Bäcker-gasse und der neuen Gemeindewaage.

Der Turnbetrieb im Turngarten wurde in der zweiten Hälfte der 20-er-Jahre eingestellt, nachdem in der Leimenkaut von der Vereinsjugend, unterstützt von fortschrittlichen älteren Vereinsmitgliedern und der Gemeinde, ein Sportplatz geschaffen worden war. Anlaß für seine Erstellung war die Aufnahme des Handballsports in den Vereinsbetrieb im Jahre 1927. Diese über Jahrzehnte erfolgreich betriebene Sportart mußte aus Spielermangel 1966 eingestellt werden, konnte jedoch im Gefolge der später noch erwähnten kommunalen Neuordnung Ende 1974 wiederaufgenommen werden.

Seit 1962 wurde auch Tischtennis im Verein betrieben. 1966 erweiterte sich der Vereinsbetrieb um das populäre Fußballspiel und erhielt dadurch neuen Auftrieb.

Die kommunale Neuordnung, welche in den Jahren 1970 bis 1973 die Stadt Ober-Rosbach durch Eingliederung von Nieder-Rosbach und Rodheim zur neuen Stadt Rosbach erweiterte, gab unserem Verein Anstoß zu weiteren Reformen. So erwies es sich, auch mit Rücksicht auf den wachsenden Wirkungsbereich unseres Vereins als angemessen, seinen Namen in "Sportverein 1898 e.V. Rosbach" zu ändern.

Vor allem der Zuzug neuer Bürger, die in ihrer Wahlheimat auch durch Teilnahme am örtlichen Vereinsleben fußzufassen suchen, und die größeren kommunalen Einheiten erschlossen dem Sportgeschehen unserer Stadt Anhänger für bisher weniger populäre Sportarten.

Im Zuge dieser Entwicklungen entschloß sich der Verein, auf Betreiben einer in unserer Stadt gebildeten Interessengemeinschaft im Herbst 1973 auch eine Tennisabteilung einzurichten, die ihre Anlagen aus Initiative und Mitteln ihrer Mitglieder auf dem uns von der Stadt Rosbach überlassenen Gelände erstellt und im Juni 1974 eröffnet hat.

Die von der Stadt Rosbach mit Unterstützung des Landes Hessen gebaute Sporthalle wurde im Herbst 1974 ihrer Bestimmung übergeben und erschließt allen Rosbacher Sportvereinen ein noch größeres sportliches Betätigungsfeld.

Das Jahr 1975 geht mit der Vollendung unseres über mehrere Jahre mit viel persönlicher Einsatz- und Opferbereitschaft betriebenen Sportheimbaues in die traditionsreiche Geschichte unseres Vereins ein.

Das schnelle Wachstum unseres Vereins verlangt seine verwaltungstechnische Neuorientierung, die sich in unserer Satzung niederschlägt.

Rosbach, den 1. November 2010

VORSTAND:

§ 1 NAME, SITZ, GERICHTSSTAND, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein 1898 e.V. Rosbach“. Sein Sitz ist Rosbach, Wetteraukreis (Hessen).
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg (Hessen) unter Nr. 244 eingetragen.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und einem Mitglied ist Friedberg (Hessen).

§ 2 ZWECK

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kultur (Theatergruppe) in Rosbach.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Unterbreitung von regelmäßigen Sport- und Kulturangeboten. Es besteht die Möglichkeiten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene an sportlichen Veranstaltungen, insbesondere Wettkampfveranstaltungen teilzunehmen. Der Verein pflegt sowohl den Breiten- und Freizeitsport, als auch den Leistungssport. Der Verein organisiert in diesem Rahmen regelmäßige Übungsstunden sowie gemeinsame Veranstaltungen wie u. a. Ausflüge, Informationsabende sowie weitere zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinende Maßnahmen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Minderjährige Bewerber haben die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.
3. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung des Vereins.

4. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die zuständige Abteilungsleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand.
Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt, den der Antragsteller im Aufnahmeantrag bestimmt.
5. Die Mitgliedschaft gilt als erworben, wenn der Aufnahmeantrag nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang vom Vorstand abgelehnt wird. Bei der Tennisabteilung bedürfen Aufnahmeanträge der schriftlichen Bestätigung.
6. Das aktive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem 14. Lebensjahr zu, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr. Die Abteilungen können passives und aktives Wahlrecht für die Abteilungsleitungswahl in ihren eigenen Satzungen definieren.
7. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod der Person.
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein
 - d) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied neun Monate mit der Entrichtung der Vereins-/Abteilungsbeiträge in Verzug ist.
8. Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Vorstand/Abteilungsleitung erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
9. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins/ der Abteilung verstoßen hat.
10. Über den Ausschluß entscheidet die Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung wird dem Mitglied schriftlich durch den Vorstand mitgeteilt und durch die Zustellung wirksam. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
11. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen, außerdem erlöschen für die Zukunft alte Rechte und Pflichten.

§ 4 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge für den Gesamtverein, sowie für die Abteilungen in denen sie Mitglied sind.
2. Die Beiträge des Gesamtvereins werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beiträge der Abteilungen auf der jeweiligen Abteilungsversammlung.
3. Die Beschlüsse gelten jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr wobei das Geschäftsjahr das Kalenderjahr ist.
4. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Sie sind fällig am 1.3. eines laufenden Jahres. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche in Zusammenhang mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten.

5. Ehrenmitglieder sind im Hauptverein beitragsfrei.
6. Die Beiträge sind Jahresbeiträge und für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Bei Mitgliedschaft ab dem 1.7. eines Jahres ist der halbe Jahresbeitrag fällig.
7. Besonderheiten regeln die Abteilungssatzungen. So zum Beispiel kann in einer Abteilungsordnung die Erhebung zusätzlicher Beiträge und Gebühren festgelegt werden, um damit Kosten abzudecken, die nicht auf den Gesamtverein umlegbar sind.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 DER VORSTAND

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Kassenswart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Abteilungsleiter jeder Abteilung
 - f) dem Pressewart
 - g) dem Jugendwart
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer, der Schriftführer und die Abteilungsleiter der einzelnen Abteilungen. Die Abteilungsleiter können in Personalunion eine Funktion gemäß § 6. 1 a –d oder f – g wahrnehmen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter.
 - c) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Zur Unterstützung des Vorstands können besondere Ausschüsse (wie Kulturausschuß, Bauausschuß, Platzausschuß, Festausschuß, usw.) gebildet werden.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.

8. Der Vorstand und auch die Mitglieder haften nicht für leichte Fahrlässigkeit.
9. Sofern ein Abteilungsleiter verhindert ist, sollte an seiner Stelle ein anderer Abteilungsbeauftragter stimmberechtigt an der Vorstandssitzung teilnehmen.

§ 7 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages für den Hauptverein, sowie von Umlagen.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Änderung der Satzung
 - e) Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen,
 - a) als Jahreshauptversammlung regelmäßig im März jeden Jahres
 - b) als außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe fordert.
3. Zur Jahreshauptversammlung wird mindestens zwei Wochen vom Vorstand vorher eingeladen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag der Mitglieder ist spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.
5. Mitteilungsorgan des Vereins ist das städtische Amtsblatt (z.Zt. Rosbacher Nachrichten). Bei der Einberufung sind Ort und Zeit der Versammlung und die Tagesordnung bekannt zu geben.
6. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Geschäftsbericht des Vorstands
 - b) Bericht über den Jahresabschluß
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
 - f) Vorstellung der von den Sportabteilungen gewählten Abteilungsbeauftragten
 - g) Beschlußfassung über vorliegende Anträge auf Satzungsänderung
 - h) Beschlußfassung über vorliegende sonstige Anträge.

Anträge nach Buchstabe g) sind spätestens bis zum 31. Dezember des Vorjahres, Anträge nach Buchstabe h) spätestens bis zum 7. Tage vor dem Jahreshauptversammlungstermin schriftlich beim Vorstand zu stellen.

7. Die Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt sich nach dem Grunde ihrer Einberufung. Anträge sind spätestens bis zum 7. Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand zu stellen.

8. Die Tagesordnung ist bei Beginn jeder Mitgliederversammlung zu verlesen. Änderungen und Ergänzungen dürfen nur zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Sie dürfen nicht Wahlen zum Vorstand, die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins betreffen.
9. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung stets beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
11. Bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins muß mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Für den Fall der Beschlußunfähigkeit muß der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
12. Abstimmungen erfolgen im allgemeinen öffentlich durch Handzeichen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn dies gefordert und von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
13. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung insbesondere über das Wahlergebnis und die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muß enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder (lt. Anwesenheitsliste)
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlußfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JaStimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

14. Die Niederschrift ist dem 1. Vorsitzenden und den Abteilungsleitern zur Verfügung zu stellen, um sie jedem Vereinsmitglied auf Verlangen zur Einsicht überlassen zu können.

§ 8 DIE KASSENPRÜFER

1. Zur Kontrolle der Kassenführung werden zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen.
2. Die Amtsdauer beträgt auch 2. Jahre. Es ist maximal eine Wiederwahl möglich.

3. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung des Jahresabschlusses des Vereins. Die Kassenprüfer prüfen insbesondere Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung.

§ 9 DIE ABTEILUNGEN

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen.
2. Die Abteilungen werden den Bedürfnissen des Sport- und Kulturbetriebs entsprechend auf Beschluß des Vorstands eingerichtet und aufgelöst. Die Einrichtung erfordert Vierfünftel-Mehrheit, die Auflösung Einstimmigkeit.
3. Die Abteilungsbeauftragten werden in besonderen Abteilungsversammlungen, die in den ersten beiden Monaten, spätestens jedoch bis zum 20. Februar des Kalenderjahres einzu-berufen sind, gewählt.
4. Scheidet im Laufe der Wahlperiode der Abteilungsleiter oder ein anderer Abteilungsbeauftragter aus, so übernimmt der von den verbleibenden Abteilungsbeauftragten bestimmte Vertreter dessen Aufgaben.
5. Es ist den Sportabteilungen freigestellt in Ihren Abteilungsversammlungen zur Regelung der Besonderheiten Abteilungs- Spiel- und Platzordnungen zu beschließen. Diese dürfen nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Satzung stehen. Sie müssen vor dem Inkrafttreten vom Vorstand gebilligt werden.
6. Der Vorstand ist über die Tagesordnung aller Abteilungsversammlungen und die darin gefaßten Beschlüsse schriftlich zu unterrichten. Beabsichtigter Schriftverkehr mit Behörden o. Ä. werden grundsätzlich über den ersten oder zweiten Vorsitzenden weitergeleitet. Darüber hinaus haben alle Vorstandsmitglieder das Recht, an Abteilungsversammlungen teilzunehmen.

§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder.(siehe § 7, 11)
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seiner Rechtsfähigkeit oder seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder übersteigt, nach Beschluß der Mitgliederversammlung an die Stadt Rosbach, die es für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Ziffer 1 dieser Satzung verwenden muss.

§ 11 DATENSCHUTZ

Der SV98 Rosbach e.V. erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben die notwendigen Daten seiner Mitglieder nur im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Datenschutzerklärung des Vereins ist Bestandteil dieser Satzung und ist durch Aushang im Vereinshaus bzw. auf der Homepage bekannt gemacht.

§ 12 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Diese Satzung tritt am 1. November 2010 nach Beschluss durch die Hauptversammlung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 1. April 2010 ihre Gültigkeit.